

# Statuten

Weinbauverein

Winterthurer Weinland



[www.winti-wein.ch](http://www.winti-wein.ch)

2009

# Weinbauverein Winterthurer Weinland

## STATUTEN

### Art. 1 Verein

- 1.1 Unter dem Namen „Weinbauverein Winterthurer Weinland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, gegründet 1874.
- 1.2 Der Verein bezweckt:
- a) die Förderung und Erhaltung der Reb- und Weinkultur im Winterthurer Weinland, sowie die Unterstützung aller Bestrebungen für die Erzeugung von Qualitätsweinen.
  - b) die gegenseitige Hilfeleistung unter den Rebbauern und die Organisation von Fachkursen, sowie die Pflege der Geselligkeit.
  - c) Die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Rebbauern durch angepasste Zusammenarbeit mit Vertretern und Konsumenten.
- 1.3 Der Verein ist Kollektivmitglied beim Branchenverband Zürcher Wein, [www.zuercherwein.ch](http://www.zuercherwein.ch)

### Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:
- a) Aktivmitglieder: die Mitgliedschaft steht allen im Weinbauinteressierten Personen offen.
  - b) Kollektivmitgliedern: als Kollektivmitglieder können Gemeinden, Firmen oder andere Organisatoren weinbaulicher Richtung aufgenommen werden.
  - c) Freimitglieder: sind zugewandte Personen mit besonderen Aufgaben.
  - d) Ehrenmitglieder: zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Verein in langjähriger Tätigkeit oder im Weinbau im Allgemeinen ausserordentliche Verdienste erworben hat.
- 2.2 Die Aufnahme von Aktiv-, Frei- oder Kollektivmitgliedern erfolgt jährlich durch die Generalversammlung.

- 2.3 Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Interessen zu wahren.
- 2.4 Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt;
- a) durch Tod
  - b) durch Austritt; dieser hat auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin zu erfolgen.
  - c) durch Ausschluss; Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederliste gestrichen.

### **Art. 3 Finanzen**

- 3.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder und sonstigen Zuwendungen oder Erträgen.  
Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisoren und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3.2 Die Ausgaben sind für die Erfüllung der Vereinsaufgaben bestimmt.
- 3.3 Die Generalversammlung bestimmt jährlich die Höhe der Beiträge. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 3.4 Die Vorstandsmitglieder und die Delegierten erhalten eine jährliche Funktionsentschädigung, deren Höhe im Spesenreglement geregelt ist.

### **Art. 4 Organisation**

- 4.1 Die Organe des Vereins sind;
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
- 4.2 Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan, ihr obliegen:
- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin und weiteren Rechenschaftsberichten.
  - b) Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung.

- c) Erteilen der Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder.
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren und der Delegierten.
- g) Die Aufnahme von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von stimmberechtigten Mitgliedern, sowie Genehmigung des Jahresprogramms.
- i) Statutenänderung und Auflösung des Verein.

4.3 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes verlangen.

Die Wahlen finden jedes 4. Jahrstatt. ( wenn keine Rücktritte vorliegen )

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.4 Die Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zum Versand zu bringen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Anträge zur Traktandenliste und Wahlvorschläge sind dem Präsidenten oder der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit einer schriftlichen Begründung zuzustellen. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.5 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er wird auf 4 Jahre gewählt. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Er hat das Recht, für besondere Aufgaben weitere Personen zuzuziehen.

#### 4.6 Der Vorstand;

- a) behandelt die Geschäfte und fasst darüber Beschluss, soweit diese nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.
- b) stellt das Jahresprogramm zusammen und unterbreitet dieses der Generalversammlung zur Genehmigung.
- c) Vertritt den Verein nach aussen.
- d) Bestellt Spezialkommissionen und umschreibt deren Aufgaben.
- e) Ernennt Abgeordnete.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens drei seiner / ihrer Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- 4.7 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatz. Die Mitglieder, der Kontrollstelle werden einzeln für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Sie besorgt die Rechnungsprüfung und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht.

#### **Art. 5 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins wird das nach Abgeltung sämtlicher Verpflichtungen verbleibenden Vereinsvermögen entsprechend den Beschlüssen der Auflösungsversammlung verwendet.

Diese Statuten treten nach ihrer Abnahme durch die Generalversammlung vom 26. Februar 2009 in Kraft.

Die Statuten vom 18. Februar 1993 sind damit aufgehoben.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hanspeter Wehrli

Richard Fritz